

---

# Prüfungsordnung für den für den Europäischen Studiengang École Européene d'Ingenieurs en Génie des Matériaux

**verabschiedet im Fakultätsrat der Fakultät 8 am 04.02.2009**

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsblatt S. 1226), folgende Prüfungsordnung für den Studiengang École Européene d'Ingenieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) erlassen:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Regelstudienzeit	3
§ 4 Struktur des EEIGM Studiums	3
§ 5 Prüfer / Prüferinnen, Betreuer / Betreuerinnen, Beisitzer / Beisitzerinnen	3
§ 6 Fortschrittskontrolle	4
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Teilzeitstudium	5
§ 9 Akteneinsicht	6
<b>II. EEIGM Studium und –Prüfung</b>	<b>6</b>
§ 10 Zugang zum EEIGM Studium	6
§ 11 Zulassung zu den Teilprüfungen des EEIG-Studiums	7
§ 12 Zulassung zur EEIGM Abschlussprüfung und Diplomarbeit	8
§ 13 Bestehen der Diplomprüfung, Noten	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 15 Diplomarbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen, Zeugnis der Diplomprüfung	9
§ 16 Zeugnis der Diplomprüfung	11
§ 17 Grad und Urkunde	11
§ 18 Studienbelege	11
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 19 In-Kraft-Treten	11

---

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des Studiengang École Européenne d'Ingenieurs en Génie des Matériaux (EEIGM). Dieser Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages von 7.2. 1992, erweitert am 15.11.1992, gemeinsam durchgeführt von folgenden Universitäten:

Universität des Saarlandes, Saarbrücken,

Institut National Polytechnique de Lorraine, École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (INPL-EEIGM), Nancy, Frankreich,

Universitat Politècnica de Catalunya, Escola Tècnica Superior d'Enginyers Industrials des Barcelona (UPC-ETSEIB), Katalonien/Spanien,

Luleå tekniska universitet (LTU), Schweden.

- (2) An der Universität des Saarlandes zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III verleiht auf Grund des in dieser Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad Diplomingenieur „Werkstofftechnik“, abgekürzt Dipl.-Ing..
- (2) Das in dieser Ordnung geregelte Europäische Studium vermittelt die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik und soll zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.
- (3) Durch das in dieser Ordnung geregelte Prüfungsverfahren wird festgestellt, ob der Kandidat / die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.
- (4) Der Abschluss ist ein forschungsorientierter Diplom-Ingenieur.
- (5) Das Studium im Europäischen Studiengang EEIGM kann in Vollzeit oder nach Maßgabe des § 8 in Teilzeit durchgeführt werden.
- (6) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 4 dieser Ordnung, im jährlich herausgegebenen Studienplan sowie in der Studienordnung geregelt.
- (7) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.
- (8) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen der Diplomarbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung in der Universität des Konsortiums voraus, in der die Prüfung abgelegt, bzw. Diplomarbeit angefertigt wird. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bei Wiederholungsprüfungen von diesem Erfordernis befreien, sofern eine Einschreibung an einer Partneruniversität vorliegt.
- (9) Die besonderen Belange des EEIGM Studiengangs werden durch die vorliegende Prüfungsordnung geregelt. Sie ist eine Ergänzung der Prüfungsordnung für Werkstoffwis-

senschaften vom 3. Juni 2004 an. Insbesondere §§ 4, 6, 8 und 23 dieser Ordnung werden hier analog angewandt.

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des EEIGM-UdS Doppelstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Prüfungen 2 Jahre (4 Semester). Im Teilzeitstudium gemäß § 8 verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester.
- (2) Studienzeiten an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (§ 1 Abs. 1) werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studienzeiten, in denen der Kandidat / die Kandidatin nachweislich an anderen Universitäten im Ausland studiert hat, werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat / die Kandidatin beurlaubt war.
- (4) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen nach § 7 Absatz 1 und 3 auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet (Teilzeit bzw. Vollzeit), wenn die in dem Auslandssemester erworbenen ECTS Punkten („Credit Points“) der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden ECTS Punkten der EEIGM an der Universität des Saarlandes entsprechen.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

### § 4 Struktur des EEIGM-Studiums

- (1) Der Europäische EEIGM Studiengang ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.  
  
Aufbauend auf einem viersemestrigen Studium an der UdS, wird es in einem mindestens dreisemestrigen Aufenthalt an der EEIGM Nancy fortgesetzt.
- (2) Das Studium in Nancy oder anderen Universitäten des Konsortiums wird gemäß den dort geltenden Regeln für Prüfungen, ECTS Punkten etc. absolviert bzw. weitergeführt.
- (3) Das Studium in der EEIGM mit den zugehörigen Leistungsnachweisen und Prüfungen ist im achten Semester an der Universität des Saarlandes gemäß dem jedes Jahr herausgegebenen und ergänzten Studienplan fortzuführen.
- (4) Für jeden Studierenden / jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Noten bzw. ECTS Punkten fortgeschrieben wird. Dabei werden die an anderen Universitäten des Universitätskonsortiums erbrachten Studienleistungen anerkannt. Studienleistungen, die anderweitig erbracht wurden, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

### § 5 Prüfer / Prüferinnen, Betreuer / Betreuerinnen, Beisitzer / Beisitzerinnen

- (1) Zu Prüfern / Prüferinnen (Gutachter, Gutachterinnen) für die Teilprüfungen für das jeweilige Prüfungsgebiet sowie für die Studien- bzw. Diplomarbeit nach dieser Ordnung können Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen, entpflichtete oder in den

Ruhestand getretene Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren / Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren / Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern / Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

- (2) Zu Betreuern / Betreuerinnen der Diplomarbeit können Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren / Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren / Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern / Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.
- (3) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 12 dieser Ordnung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

## **§ 6 Fortschrittskontrolle**

- (1) Von den Studierenden der EEIGM Studiengangs werden folgende Mindestleistungen erwartet:
1. Beim Wechsel der an der UdS Studierenden nach Nancy das abgeschlossene Vordiplom. Der Prüfungsausschuss der EEIGM kann eine Ausnahme genehmigen, falls mindestens 80 % der gemäß § 14 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung für Werkstoffwissenschaftler geforderten Leistungen für das Vordiplom erbracht sind. Da in diesem Fall weitere Prüfungen an der UdS bei Aufenthalt und Einschreibung an der EEIGM in Nancy notwendig sind, sind die Vorschriften der UdS zum Aufrechterhaltung des Prüfungsanspruchs einzuhalten, um die Vordiplomsprüfung zügig abschließen zu können.
  2. Nach Rückkehr oder Fortsetzung des Studiums an der UdS nach dem 8. Fachsemester mindestens 15 Leistungspunkte, die an der UdS erworben wurden,
  3. Nach dem 9. Fachsemester mindestens 20 Leistungspunkte, die an der UdS erworben wurden,
  4. Nach dem 10. Fachsemester mindestens 45 Leistungspunkte, die an der UdS erworben wurden,

- (2) Wenn ein Studierender / eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er / sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm / ihr ein Beratungsgespräch angeboten.
- (3) Wenn ein Studierender / eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht oder nach 6 Semestern eine Mindestzahl von 45 Leistungspunkten nicht erreicht, verliert er / sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem / der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem / der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz (1) genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des gemeinsam durchgeführten EEIGM an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (§ 1 Abs. 1) erbracht werden, werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teilprüfungen der Diplomprüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz (2) und (3) entsprechend.
- (5) Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz (2) bis (4) gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu entscheiden.
- (6) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit ECTS Punkten (Credit Points) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

## **§ 8 Teilzeitstudium**

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung / Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in ei-

dem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Leistungspunkte des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

- (2) Ein Teilzeitstudium gemäß Absatz 1 ist nur im 1. Studienjahr (1. und/oder 2. Semester) möglich.
- (3) Die in § 6 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester um 1 Semester.
- (4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.
- (7) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module bzw. Modulelemente ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 9 Akteneinsicht**

Dem Kandidaten / der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II. EEIGM-Studium und -Prüfung**

### **§ 10 Zugang zum EEIGM-Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zur EEIGM ist ein Vordiplom der Werkstoffwissenschaften oder -technik bzw. bei Studenten der UdS der Nachweis aller Leistungspunkte nach 4 Semestern in Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, siehe § 6, Absatz (1) dieser Ordnung. Weiterhin sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache beim Übergang nach Nancy erforderlich. Für EEIGM Studenten, die an der UdS ihr Studium fortsetzen, sind hinreichend deutsche Sprachkenntnisse durch ein Sprachzertifikat auf der Ebene B2 nach den Richtlinien der Europäischen Kommission nachzuweisen.
- (2) Interessenten führen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss EEIGM ein Gespräch, bei dem die Voraussetzungen und die Motivation für den Wechsel zur EEIGM geprüft bzw. diskutiert werden.
- (3) Dem Prüfungsvorsitzenden obliegt es, für jeden Bewerber / jede Bewerberin die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz (1) dessen/deren besondere Eignung zu überprüfen. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

- (4) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt der Prüfungsausschuss entsprechend den in Absatz (1) genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber / Bewerberinnen.

Die von allen Partnern aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erstellten Vorschlagslisten werden vom gemeinsamen Lenkungsausschuss („Steering Committee“) der EEIGM beraten, welcher die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbungen trifft.

Dabei kann der Lenkungsausschuss zusätzlich zu den in Satz (1) genannten Kriterien noch das Kriterium einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der angenommenen Studierenden im ersten und im zweiten Studienjahr auf die Universitäten des Konsortiums zur Anwendung bringen.

- (5) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber / Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang geknüpft ist.
- (6) Auf der Basis gesonderter Verträge mit weiteren Partnern außerhalb des Universitätskonsortiums nach § 1 Abs. (1), in denen Vereinbarungen über die Anerkennung von deren Abschlüssen auf die in Absatz (1) genannten Zugangsvoraussetzungen getroffen werden, können bestimmte Kontingente für entsprechende Absolventen / Absolventinnen reserviert werden und können diese Partner in das Eignungsprüfungsverfahren nach Absatz (3) und in das Auswahlverfahren nach Absatz (4) einbezogen werden.

## **§ 11 Zulassung zu den Teilprüfungen des EEIGM-Studiums**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 10 Abs. (1) genannten Voraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 5,
  4. Nachweise über eine berufspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik im Umfang von mindestens 12 Wochen.
- (2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach § 10 Abs. 3 oder die berufspraktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.
- (3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. (1) nicht erfüllt sind.

## § 12 Zulassung zur EEIGM-Abschlussprüfung und zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur EEIGM-Abschlussprüfung und zur Diplomarbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium der EEIGM voraus.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz (1) wird nachgewiesen durch:
  1. den in § 4 Abs. (3) definierten Studienverlauf,
  2. durch den Erwerb von 45 Leistungspunkten aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen gemäß Studienplan. Die Studienarbeit wird dabei mit 12 ECTS Punkten bewertet, die dazugehörige Teilnahme am Diplomandenseminar mit 3 ECTS Punkten
  3. durch den Nachweis einer berufspraktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik nach § 11 Abs. (1) Nr. 4.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin bereits zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) Nr. 2 und 3 noch nicht vollständig erfüllt sind.
- (4) Die Zulassung ist beim Prüfungsvorsitzenden bzw. Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen entsprechend § 11 Abs. (1) beizufügen.
- (5) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung gilt § 11 Abs. (3) bzw. (4) entsprechend.

## § 13 Bestehen der Diplomprüfung, Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Genügt die Prüfungsleistung für das Bestehen der Prüfung, wird sie mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut           = eine hervorragende Leistung,

2 = gut                 = eine überdurchschnittliche Leistung,

3 = befriedigend     = eine durchschnittliche Leistung,

4 = ausreichend     = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung lautet:

5 = nicht ausreichend.

- (2) Das Diplomzeugnis führen jeweils den Titel der bestandenen Prüfungsleistungen mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und - soweit benotet - die Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

bis einschließlich 1,5: sehr gut,

über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,

über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend.



- (3) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 werden das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Diese Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.
- (5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
  1. jede Teilprüfung bestanden ist,
  2. die 45 Leistungspunkten aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 12, Absatz (2), Satz 2 erreicht sind,
  3. die Diplomarbeit bestanden ist.
- (6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden sind.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit. An einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erbrachte benotete Prüfungsleistungen werden zuvor in das Notensystem nach § 13 Abs. (1) umgerechnet.
- (8) Ist die Diplomprüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

#### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine dritte Wiederholung zulassen. Eine bestandene Prüfungsleistung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zählt das bessere Ergebnis.
- (2) Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfern / Prüferinnen durchgeführt werden.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal – mit Ausgabe eines neuen Themas – wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer neuen Arbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

#### **§ 15 Diplomarbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem aus dem Bereich der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter / eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin als Prüfer / Prüferin sowie den Betreuer / die Be-

- treuerin. Soweit kein Betreuer / keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter / die Erstgutachterin als Betreuer / Betreuerin.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung gestellt. Dem Kandidaten / der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat / die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
  - (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
  - (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate entsprechend einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS Punkten oder 900 Stunden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der ECTS Punkte.
  - (6) Der Kandidat / die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Diplomarbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.
  - (7) Muss die Bearbeitung der Diplomarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat / die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat / die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.
  - (8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des §14, Abs. 1 sinngemäß.
  - (9) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die zugehörigen fachlichen Unterlagen und Daten sind dem Betreuer gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu übergeben.
  - (10) Zusammen mit der Diplomarbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat / die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
  - (11) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer / der Prüferin, der / die das Thema gestellt hat, und von dem / der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter / Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Diplomarbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Abs. (1) enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Diplomarbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern / Prüferinnen vorgeschlagenen Noten errechnet. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer / eine der Gutachter / Gutachterinnen die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter / eine Drittgutachterin für die Diplomarbeit. Liegt dessen / deren Gutachten vor, so setzt ab-

weichend der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Diplomarbeit fest.

- (12) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Diplomarbeit sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 16 Zeugnis der Diplomprüfung**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:
1. den Namen des Studiengangs
  2. die Titel aller Module und Modulelemente, in denen Prüfungsleistungen abgelegt wurden, mit den zugehörigen Leistungspunkten und Ergebnissen sowie Angaben darüber, an welcher Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums die jeweilige Leistung erbracht wurde,
  3. den Titel und die Note der Diplomarbeit sowie
  4. die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis wird von dem Dekan /der Dekanin der Naturwissenschaftlichen-Technischen Fakultät und von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

### **§ 17 Grad und Urkunde**

Die Verleihung des Grades eines „Diplom-Ingenieur“ wird durch eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 15 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan / der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 18 Studienbelege**

Mit dem Abschlusszeugnis werden dem Absolventen / der Absolventin in Form eines Studienverlaufs zusätzliche Belege ausgehändigt.

## **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 04.02.2009

Der Dekan

Prof. Dr. Uli Müller